

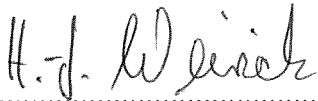
**Benutzungsordnung**  
**für die**  
**Schutzhütte der Ortsgemeinde Niersbach**

1. Die Schutzhütte Niersbach ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Niersbach..  
Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Benutzung.  
Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister bzw.  
dessen Beauftragter/m wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde vermietet die Schutzhütte nach Maßgabe der Gebührensatzung.  
Jugendliche Benutzer haben der Ortsgemeinde einen Erziehungsberechtigten oder eine  
Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss  
das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Vermietung der Schutzhütte Niersbach erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder  
Beauftragte/m.
4. Die Vermietung erfolgt in der Regel von 12.00 Uhr bis 12.00 Uhr des darauffolgenden  
Tages. In diesem Zeitraum hat auch die Schlüsselausgabe bzw. –rückgabe zu erfolgen.
5. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß  
gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.  
Die Ortsgemeinde hat das Recht, die Schutzhütte aus Gründen der Pflege oder  
Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
6. Für die Benutzung der Schutzhütte sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen gemäß der  
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zu entrichten.
7. Bei der Benutzung der Schutzhütte ist folgende Ordnung einzuhalten:
  - 7.1 Die Benutzer haben die Schutzhütte einschließlich der Einrichtungen und Geräte  
pflegerisch zu behandeln. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass  
die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs so gering wie möglich gehalten werden  
können. Es ist insbesondere untersagt in Holzteile Nägel einzuschlagen oder  
Schrauben einzudrehen.
  - 7.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die  
während der Nutzung die Aufsicht wahrnimmt und dafür Sorge trägt, dass die  
Benutzungsordnung eingehalten wird.
  - 7.3 Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet die Vertrauensperson dafür, dass  
dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
  - 7.4 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Schutzhütte im derzeitigen Zustand. Der  
Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für  
den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte  
Anlagen nicht genutzt werden.
  - 7.5 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder  
Diebstahl. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen  
seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung  
oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen  
Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.

- 7.6 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch seine Schuld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 7.7 Nach Veranstaltungsende ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen. Tische und Bänke sind feucht abzuwischen und der Fußboden ist mit einem Besen zu reinigen. Die Außenanlagen sind von Abfällen usw. zu reinigen, auf beschädigt Flaschen bzw. Glasscherben ist besonders zu achten. Der angefallene Müll ist selbst zu entsorgen.
- 7.8 Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden. Feuer und Grill bedürfen der ständigen Überwachung. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist nicht gestattet.
- Das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern ist verboten.
- 7.9 Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine übermäßige Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Insbesondere ist das Betreiben von Verstärkeranlagen untersagt. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen. Fahrzeuge sind auf der vorgesehenen Parkfläche abzustellen.

Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Niersbach, den 05.05.2021



.....  
Josef Weirich

Ortsbürgermeister

